



Amtsblatt

Nr. 18/2004 vom 5. August 2004 –12. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert
	9	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
	11	Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Velbert
	11	Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.07.2004 im Vorgriff auf die am 19.07.2004 erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 126 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert beschlossen:

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert

§ 1

Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Gebiet der Stadt Velbert. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Projektteam Wahlen).

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister* als Wahlleiter* (stellv. Wahlleiter* ist sein Vertreter* im Amt),
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter* als Vorsitzendem* und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern*.
- (2) Es wird in der Regel ein gemeinsamer Wahlausschuss für die Gemeindewahlen und die Wahl des Integrationsrates gebildet.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 18 Abs. 1).
- (4) § 2 Abs. 3, 5 und 7 KWahlG finden sinngemäß Anwendung.

* Aus Vereinfachungsgründen und der Übersicht halber wird auch nachfolgend - wie in Gesetzen und Verordnungen allgemein üblich - nur die männliche Schreibweise genannt.

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch *die übrigen* Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen

- a) alle Ausländer, außerdem,
- b) wer zugleich Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des GG ist,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt hat,
- d) wer den Aussiedlerstatus besitzt,

vorausgesetzt, dass sie am Wahltag

1. 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Stadt Velbert ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte nach den Buchstaben b. bis d. müssen bis zum 37. Tag - 12.00 Uhr - vor der Wahl einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen.

Wahlberechtigte nach c. und d. müssen ihren Status durch die Vorlage ihrer Einbürgerungsurkunde (ersatzweise ihres Staatsangehörigkeitsausweises) bzw. ihres Vertriebenenausweises oder ihrer Spätaussiedlerbescheinigung bei der Eintragung belegen.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerber sind,
3. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, und
4. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Velbert.

§ 8 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird auf Vorschlag des Wahlleiters vom Rat festgesetzt und spätestens am 80. Tag vor der Wahl durch den Wahlleiter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsübliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten

(Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder übrige Bürger der Stadt Velbert benannt werden, sofern er seine Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wahlberechtigung ist durch eine Bescheinigung, die die Stadtverwaltung erteilt, nachzuweisen, die Zustimmung ist schriftlich zu erklären. Entsprechende Vordrucke enthält das Formblatt für Wahlvorschläge, das beim Projektteam Wahlen kostenlos erhältlich ist.
Die Einreichung der Bescheinigung über die Wählbarkeit und der schriftlichen Zustimmungserklärung zusammen mit dem Wahlvorschlag ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Wahlvorschlages.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Der Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und – zumindest bei „Listenwahlvorschlägen“ – mit einer Bezeichnung der den Wahlvorstand einreichenden Gruppierung in deutscher Sprache und ggf. deren Kurzbezeichnung versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In den "Listenwahlvorschlägen" können für die vorgeschlagenen Bewerber Vertreter benannt werden.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Wahlvorschläge können bis zum 37. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- (9) Jeder Wahlvorschlag und die beizufügenden Unterlagen sind in Block- oder Maschinenschrift in deutscher Sprache abzufassen. Dazu sind die Vordrucke zu verwenden, die das Projektteam Wahlen kostenlos zu Verfügung stellt.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung der Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, und ggf. deren Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt, sofern eine entsprechende Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen aufgestellt wurde. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 11
Wahlschein

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
- (2) Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlscheinschein, mit dem er in einem beliebigen Wahllokal wählen oder an der Briefwahl teilnehmen kann.

§ 12
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel richtet sich nach den Mehrheitsverhältnissen bei der letzten Wahl. Neue Bewerber erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.

§ 13
Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einlegen.
- (6) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 14
Öffentlichkeit

- (1) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und im Briefwahlvorstand sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 15
Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in einem beliebigen Wahllokal oder per Briefwahl wählen.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
- (3) Gewählt wird auf die Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
- (4) Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von Außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
- (5) Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.
- (6) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
- (7) Die Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 15 a
Briefwahl

- (1) Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wählern gemeinsam mit dem Wahlscheinantrag zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung und ist auch beim Projektteam Wahlen erhältlich.
- (2) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister der Stadt Velbert in einem verschlossenen roten Briefumschlag (Wahlbrief)
 - a. seinen Wahlschein,
 - b. in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Wahlumschlag) seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass sie rechtzeitig – spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr - bei ihm eingehen.
Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingehen, werden zurückgewiesen.
- (3) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 15 Abs. 6) dem Bürgermeister an Eidesstatt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 15 b
Briefwahlvorstand

- (1) Für Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird ein Briefwahlvorstand eingerichtet. Für ihn gelten die Regelungen des § 4 sinngemäß.
- (2) Der Briefwahlvorstand öffnet den roten Wahlbrief, prüft anhand des Wahlscheines die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt bei Gültigkeit der Stimmabgabe den verschlossenen blauen Wahlumschlag in die Wahlurne.
- (3) Vom Briefwahlvorstand sind rote Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

-
- a. in dem roten Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein vorgefunden wird,
 - b. in dem roten Wahlbrief kein blauer Wahlumschlag vorgefunden wird,
 - c. weder der rote Wahlbrief noch der blaue Wahlumschlag verschlossen ist,
 - d. der rote Wahlumschlag mehrere blaue Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 - e. der Wähler oder seine Hilfsperson die vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - f. kein amtlicher blauer Wahlumschlag benutzt wurde,
 - g. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und somit die entsprechenden Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet.

- (4) Dem Briefwahlvorstand obliegt auch die Auszählung des Briefwahlergebnisses. Der Bürgermeister kann bei Bedarf auch mehrere Briefwahlvorstände einrichten.
- (5) Die Stimme eines Briefwählers, der bereits seine Briefwahlunterlagen eingesandt hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag verstirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und/oder der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel (Wahlumschläge) zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahl-niederschrift zu fertigen. Der Vordruck „Wahlniederschrift“ wird vom Projektteam Wahlen zur Verfügung gestellt.

§ 17

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - es sind mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet
 - es lässt sich nicht zweifelsfrei erkennen, welcher Bewerber gemeint ist
 - der Stimmzettel ist zerrissen oder stark beschädigt
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Bei der Briefwahl sind Stimmen auch als ungültig zu werten, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen blauen Wahlumschlag abgegeben wurde oder der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht (s. auch oben § 15 Abs. 2 Buchst. f. + g).

Befinden sich in einem blauen Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimmen zu werten.

§ 18
Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler in den Niederschriften zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen genannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (1) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (2) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19
Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen finden die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 20
Anwendung der Kommunalwahlordnung

Ergänzend zu dieser Wahlordnung finden die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung sinngemäß Anwendung, wenn sich aus dieser Wahlordnung eine Regelungslücke ergibt und soweit in dieser Wahlordnung keine die Kommunalwahlordnung konkretisierende Bestimmungen getroffen wurden.

§ 21
Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf ei-

nes Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03.08.2004

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

Gez. Hanns-Friedrich Hörr

**Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Integrationsrates
der Stadt Velbert**

Gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Velbert fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für oben genannte Wahl auf.

1. Für das Einreichen der Wahlvorschläge ist folgendes zu beachten:
 - Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
 - Als Bewerber/in für einen Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung der Gruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht, nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen ist mit dem Listenwahlvorschlag einzureichen.
Jeder Listenwahlvorschlag muß von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Wahl der Bewerber/innen und deren Reihenfolge auf dem Listenwahlvorschlag ebenfalls nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
 - Die Wahlvorschläge müssen Vornamen, Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers enthalten.
 - Jeder Wahlvorschlag muß als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet sein und – bei Listenwahlvorschlägen – mit einer Bezeichnung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppierung in deutscher Sprache und ggf. deren Kurzbezeichnung versehen sein. Fehlen diese Angaben, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
 - Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- Alle Wahlvorschläge müssen zusätzlich enthalten:
 - die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber/innen, daß der Benennung zugestimmt wird und für keinen anderen Wahlvorschlag des Wahlgebietes Velbert eine Zustimmung erteilt wurde und
 - die Bescheinigung der Wählbarkeit.
 - Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, ist eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis einzureichen, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
2. Als Wahlbewerber/in kann jede wahlberechtigte Person sowie jede übrige Bürgerin und jeder übrige Bürger der Stadt Velbert benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung dazu erteilt hat. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.
 3. Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der unter 4. bezeichneten Personen
 - a) alle Ausländer, außerdem,
 - b) wer zugleich Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des GG ist,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt hat,
 - d) wer den Aussiedlerstatus besitzt,

vorausgesetzt, dass sie am Wahltag

1. 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Stadt Velbert ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.
4. Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,
 - auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet (Diplomaten),
 - die Asylbewerber sind,
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheit nicht erfasst, und
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.
5. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Ausländerbeirats der Stadt Velbert sind bis spätestens **15.10.2004, 12.00 Uhr** (37. Tag vor der Wahl; Ausschlussfrist), beim Bürgermeister als Wahlleiter einzureichen. Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig beheben zu können.
6. Jeder Wahlvorschlag und die beizufügenden Unterlagen sind in Druck- oder Maschinenschrift in deutscher Sprache abzufassen. Dazu sind Vordrucke zu verwenden, die von der zuständigen Stelle des Wahlleiters der Stadt Velbert (Zentrale Dienste – Projekt Wahlen –, Rathaus Velbert-Mitte, Thomasstraße 7, 2. Stock, Zi. A 226, Tel. 26-2118 u. 26-2452) kostenlos ausgegeben werden.

Das Projektteam Wahlen ist während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Velbert erreichbar.

montags	von 8 bis 12 Uhr u. 13 bis 16 Uhr,
dienstags	
u. mittwochs	von 8 bis 12 Uhr u. 13 bis 15 Uhr,
donnerstags	von 8 bis 12 Uhr u. 13 bis 18 Uhr,
freitags	von 8 bis 12 Uhr.

Velbert, den 03.08.2004

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Hanns-Friedrich Hörr

**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Velbert
zur Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen
am 26. September 2004**

Der Wahlausschuss der Stadt Velbert tritt am Dienstag, 17.08.2008 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Velbert-Mitte zu einer öffentlichen Sitzung zur Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Velbert und die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Velbert zusammen.

Velbert, den 04.08.2004

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Hanns-Friedrich Hörr

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

Die Technischen Betriebe Velbert schreiben folgende Arbeit aus:

- Öffentlicher Teilnahmewettbewerb Wordenbecker Bach

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.